



Foto: vor meiner Verhaftung im Alter von 17 Jahre

Chronologie meiner Flucht (Republikflucht) aus der DDR in die BRD

K >>> Haftanstalten: >> 9. JVA Torgau > Fort Zinna <

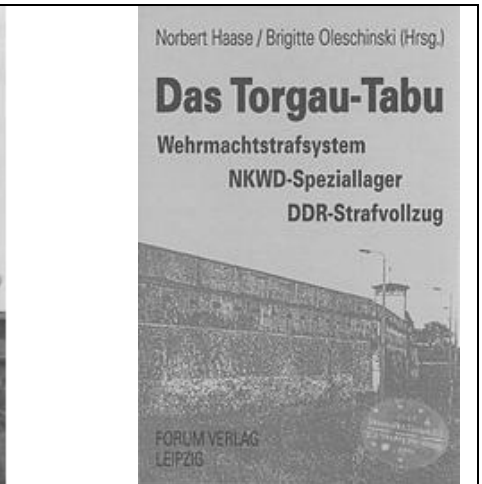
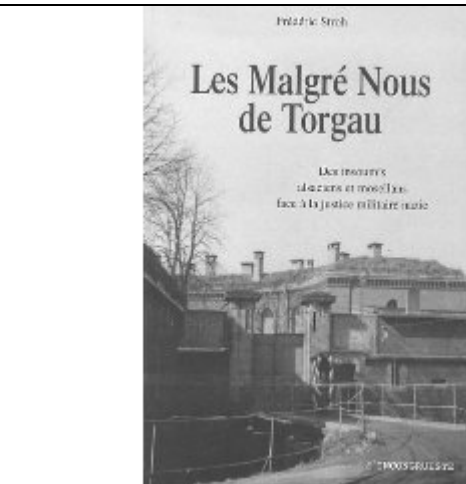
12.01. 1959>>>>11.04. 1959	Zuchthaus „Fort Zinna“	>> Torgau <
----------------------------	------------------------	-------------



Fort Zinna DDR Strafvollzugsanstalt

Bahnhof Torgau





DOKUMENTATIONS- UND
INFORMATIONSZENTRUM TORGAU

-
-
-
-

1939-1945

Inhaftierung und Hinrichtung von durch die NS-Militärjustiz verurteilten Soldaten in den zwei Wehrmachtsgefängnissen "Fort Zinna" und "Brückenkopf".



1945-1947

Internierung ehemaliger Nationalsozialisten und politischer Gegner im "Fort Zinna" durch die sowjetische Besatzungsmacht. Von den Internierten starben ca. 600 an Hunger und Krankheit.

nach 1948

"Fort Zinna" wird DDR-Gefängnis. Heutige Nutzung als Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen



1991

Errichtung eines Dokumentations- und Informationszentrums

1995

Institutionelle Förderung des DIZ Torgau als Gedenkstätte durch den Freistaat Sachsen

Innenhof des ehemaligen Wehrmachtsgefängnisses in Torgau, um 1993

Außenmauern des ehemaligen Wehrmachtsgefängnisses in Torgau, um 1993

April 1995

Teileröffnung der künftigen ständigen Ausstellung "Spuren des Unrechts" unter dem Titel "Torgau - ein Kriegsende in Europa"

Zwischen 1939 und 1945 litten in den beiden berüchtigten Wehrmachtsgefängnissen "Fort Zinna" und "Brückenkopf" Zehntausende von verurteilten Soldaten, die noch immer zu den nicht anerkannten Opfern der NS-Militärjustiz zählen. 1943 verlegte das Reichskriegsgericht seinen Sitz nach Torgau und verhängte Hunderte von Todesurteilen gegen in- und ausländische Widerstandskämpfer. Von den acht dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellten Wehrmachtsgefängnissen im Deutschen Reich waren die beiden in Torgau die größten und berüchtigtsten in der Zeit des Nationalsozialismus. Ab 1936 wird "Fort Zinna" zum modernsten Militärgefängnis Deutschlands ausgebaut.

Ende August 1939 ließ die Wehrmacht den als

Wohngebäude genutzten "Brückenkopf" räumen und in eine Strafanstalt umwandeln. Nach den unvollständigen Unterlagen der Torgauer Friedhofsverwaltung wurden zwischen 1939 und 1945 160 Wehrmachtangehörige - vermutlich aber 400 bis 600 Verurteilte - erschossen.

In seiner Funktion als Durchgangs- und Prüfungslager wurde in "Fort Zinna" entschieden, ob verurteilte Soldaten als noch einsatzfähig zur "Frontbewährung" oder als "unverbesserliche Schädlinge" zur "Aussonderung" bestimmt werden sollten. Über das Nadelöhr Torgau kamen Soldaten auch ins KZ.

Mitte April 1945 wurde Torgau evakuiert. Teile des Reichskriegsgerichts und Wachmannschaften der Wehrmachtsgefängnisse setzten sich in Richtung Süden ab. Zugleich verblieben einige hundert Gefangene in der Festung. Während des Abmarsches wurden noch zahllose Strafgefangene willkürlich erschossen.

Nach Kriegsende richtete die sowjetische Besatzungsmacht in Torgau die NKWD-Speziallager Nr. 8 und Nr. 10 ("Fort Zinna" und Seydlitzkaserne) für ehemalige Nationalsozialisten und politische Gegner ein, in denen auch viele Unschuldige an Hunger und Krankheiten starben.

Seit 1948 übernahm der DDR-Strafvollzug das "Fort Zinna". Heute ist es eine Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen.

Von 1965 bis 1989 gab es in Torgau den einzigen "Geschlossenen Jugendwerkhof" der DDR, eine "Erziehungseinrichtung" für auffällige Jugendliche, in der sie unter verschärften, gefängnisartigen Bedingungen diszipliniert werden sollten. Das Dokumentations- und Informationszentrum befaßt sich seit seiner Gründung mit dem Aufbau einer ständigen Ausstellung, in der die "Spuren des Unrechts" dokumentiert und erforscht werden.



Bilder unten: Erweiterungs-Umbau nach der Wende 1989





Fort Zinna in Torgau

Torgau ist eine Freundliche Kreisstadt, die ihren kulturellen Höhepunkt in der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte, als sie Residenzstadt der sächsischen Kurfürsten und einer der Schwerpunkte der Reformation war.

Erst Napoleon erkannte ihre militärische Bedeutung an der Elbe, der Ostgrenze des Rheinbundes, und veranlasste den mit ihm verbündeten sächsischen König, Torgau zu einer Festung auszubauen.

Der Festungsbau begann 1810 und endete im Januar 1814. Im Ergebnis des Wiener Kongresses kam Torgau zu Preußen und entwickelte sich unter dessen Einfluss mehr und mehr zu einer Garnisonstadt. Die Festung Torgau bestand aus zwei Festungswerken: dem „Fort Zinna“ und dem „Brückenkopf“, einem Fort auf dem Ostufer der Elbe.

Beide wurden während des dritten Reiches als Militärgefängnisse genutzt. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges gingen sie nahtlos in die Nutzung der sowjetischen Militäradministration über, die sie ebenfalls als Militärgefängnisse, darüber hinaus aber auch zur Verwahrung politischer Gefangener verwendete, die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren.

Nach der Auflösung der Internierungslager zwischen 1948/50 und der Übergabe der von den Russen genutzten Gefängnisse an die Behörden der DDR wurde der „Brückenkopf“ als Jugendgefängnis und das Fort Zinna als Gefängnis für politische Gefangene eingerichtet.



Zwischen „Fort Zinna“ und dem „gelben Elend“ in Bautzen gab es aus der Sicht der Gefangenen einige gravierende Unterschiede. Rein äußerlich wirkte das „gelbe Elend“ wie ein typisches deutsches Zuchthaus, „Fort Zinna“ dagegen eher wie eine alte Festung. Der letztgenannte Eindruck entstand vor allem durch den Wallgraben, in dem Rottweiler und Dobermänner umherliefen und durch die bedrückend wirkende Kasematte mit den mehrere Meter dicken Mauern und dem Grasbewachsenen Dach. Der zweite Unterschied bestand in der Ausbruch-Sicherheit, die in Fort Zinna wesentlich größer und effizienter war als im „gelben Elend“
Der dritte Unterschied war für die Gefangenen besonders wichtig: Da der „Kreuzbau“ in Fort Zinna erst 1940 fertig gestellt wurde, waren die sanitären Verhältnisse auf modernem Niveau, während sie sich in Bautzen auf dem technischen Stand von 1850 befanden.

Der vierte Unterschied bestand im Verhalten der beiden Wachmannschaften. Während die Wachmannschaft in Bautzen – von den Exzessen während der Hungerrevolte im März 1950 einmal abgesehen – im allgemeinen darum bemüht war, die Gefangenen zwar hart, aber korrekt zu behandeln, wurde die anfangs aus ehemaligen KZ-Insassen bestehende Torgauer Wachmannschaft von Rachegeilheiten gegenüber den „Klassenfeinden“ getrieben. Anders konnte man ihr Verhalten nicht interpretieren. Den Grundriss der Festung Torgau kann man am besten wie folgt beschreiben: Aus der Vogelperspektive bildet der etwa 4m tiefe Wallgraben ein unregelmäßiges Sechseck nach dem für den Festungsbau typischen Prinzip, dass man von jeder Spitze her Sicht- und Schussfeld auf die jeweiligen Flanken hat. Das von ihm umschlossene Areal beträgt etwa 380m x 450m. Die 5m hohe Mauer verläuft innerhalb des vom Wallgraben umschlossenen Geländes, und erhebt sich an der zum Torhaus gerichteten Ostseite und an der Südseite unmittelbar über der Innenmauer des Wallgrabens.



An den übrigen Abschnitten weicht sie vom Verlauf des Wallgrabens ab, so dass an diesen Stellen zwischen Wallgraben und Mauer ein „Niemandland“ entsteht.

Das von der Mauer umschlossene Areal beträgt etwa 250 bis 300 m

Die Räume der Wachmannschaft lagen im Eingangsbereich, dem Erdgeschoß des Ostflügels. Die Einmannzellen lagen in jeweils vier Etagen in den Süd-, West- und Nordflügeln des Kreuzbaus. Sie waren meist mit vier bis sechs Gefangenen belegt.

Die „erste“ Etage des Südflügels enthielt die berüchtigten Karzerzellen.

Jeder Gefangene wusste deshalb, was ihm blühte, wenn er „auf die Eins“ geschickt wurde.

Weitere Gebäude waren die „Reithalle“, die zu Wehrmachts-Zeiten von den damaligen Wachmannschaften als Tattersaal genutzt wurde. Bis 1952 hatte sie für die Gefangenen keine Bedeutung. Danach diente sie als Werkhalle. Der Rundbau war aufgrund der isolierenden Wirkung seiner meterdicken Wände besonders geeignet für die Unterbringung von Kartoffeln. Sonst spielte er für die Gefangenen kaum eine Rolle.

Der T-Bau, ein Verwaltungsgebäude, in dem seit 1944 das Reichskriegsgericht untergebracht war, diente ab 1951 als Bürogebäude des „Technikerkommandos“ außerdem war in den Kellerräumen das Schneiderkommando sowie die Kleider- und Effektenkammer untergebracht.

Dem Gebäude gegenüber standen Steinbaracken, deren Rückseite an die Außenmauer angelehnt waren.

Etwa 50 Meter vom Ende des Nordflügels entfernt stand das Küchengebäude.

Später wurden in westlicher Richtung Baracken gebaut, in die 1956 das Technik-Kommando umgesiedelt wurde.

In dieses Umfeld gelangten ich mit dem Grotewohl Express und der grünen Minna am Ende meiner Reise von: >1. Saalfeld >2. Gera >3. Dresden MP >4. Löbau, (Hier stand ich vor Gericht)

➤ 5. Bautzen >6. wieder Dresden Bautzener Str. >7. Halle, Am Kirchtor >8. JWH. Torgau >9. Fort Zinna.

➤

Bereits der Empfang war dramatisch.

Der Kopf der „Klicke“ die damals in Fort Zinna als Wachmannschaft fungierte, war der „eiserne Gustav“, ein Polizeimeister der Volkspolizei.

Er war als Kommunist von den Nazis ins KZ gesperrt worden und hatte unter den bekannten üblen Bedingungen 12 Jahre seines Lebens zugebracht.

Mehrere seiner damaligen Genossen waren ihm nach Ende des Krieges in die Reihen der Volkspolizei gefolgt und tauchten mit ihm zusammen als Mitglieder der Wachmannschaft im Fort Zinna auf.

An den Feinden des sozialistischen Systems wollten sie ihre Wut über die erlittenen Leiden kühlen und uns offenbar zeigen, was man mit ihnen in Dachau, Buchenwald oder Sachsenhausen gemacht hatte.

Aus den Reihen des schon vor uns einsitzenden Gefangenen hatten sie sich geeignete Charaktere ausgesucht, die sie – ähnlich den Kapos in den KZs – einerseits als Kalfaktoren, andererseits als willfährige Werkzeuge ihrer Gewaltmaßnahmen einsetzten.

Die Bedeutung der Aufforderung „Kalfaktors, gib ihm“ sollte uns schon am ersten Tag bekannt gemacht werden. Der eiserne Gustav sprach ein miserables Deutsch.

Er hatte einen oberschlesischen Dialekt mit einer für Osteuropäer typischen Satzstellung. Der Satz „Baden heute keine“ ist ein Beispiel hierfür. Hinzu kam, dass ihm ein normaler

Tonfall offenbar fremd war. Jeder Satz wurde gebrüllt und durch drohende Bewegungen mit dem Gummiknüppel unterstrichen. Wir wurden instruiert, dass er größten Wert auf Sauberkeit in den Zellen lege. Darunter verstand er, dass nach dem Wecken die Strohsäcke auf dem Bett „auf Kante“ hergerichtet werden musste.

Bei Verfehlen eines seiner Sauberheitskriterien wurde uns Prügel durch die Kalfaktoren angedroht.

Eine weitere Schikane bestand darin, dass wir uns abends bis auf die Unterwäsche ausziehen und unsere Oberbekleidung sowie unsere Schuhe vor die Tür legen mussten. Auf diese Weise wollte die Wachmannschaft sicherstellen, dass kein Gefangener in der Dunkelheit fliehen konnte. Dies war auch in andere Haftanstalten der DDR so üblich.

Wie schon erwähnt befindet sich das Torhaus als das Verbindungsglied zur Außenwelt an der Ostseite des Festungsgeländes, unmittelbar an der Innenseite des Wallgrabens gelegen, neben einer Brücke über diesen Graben, die groß genug ist, um von Lastkraftwagen befahren zu werden.

Auf der einen Seite der Brücke liegt die meist für den Privatverkehr gesperrte Zugangsstraße, auf der anderen Seite ein vier Meter hohes eisernes zweiflügeliges Tor.

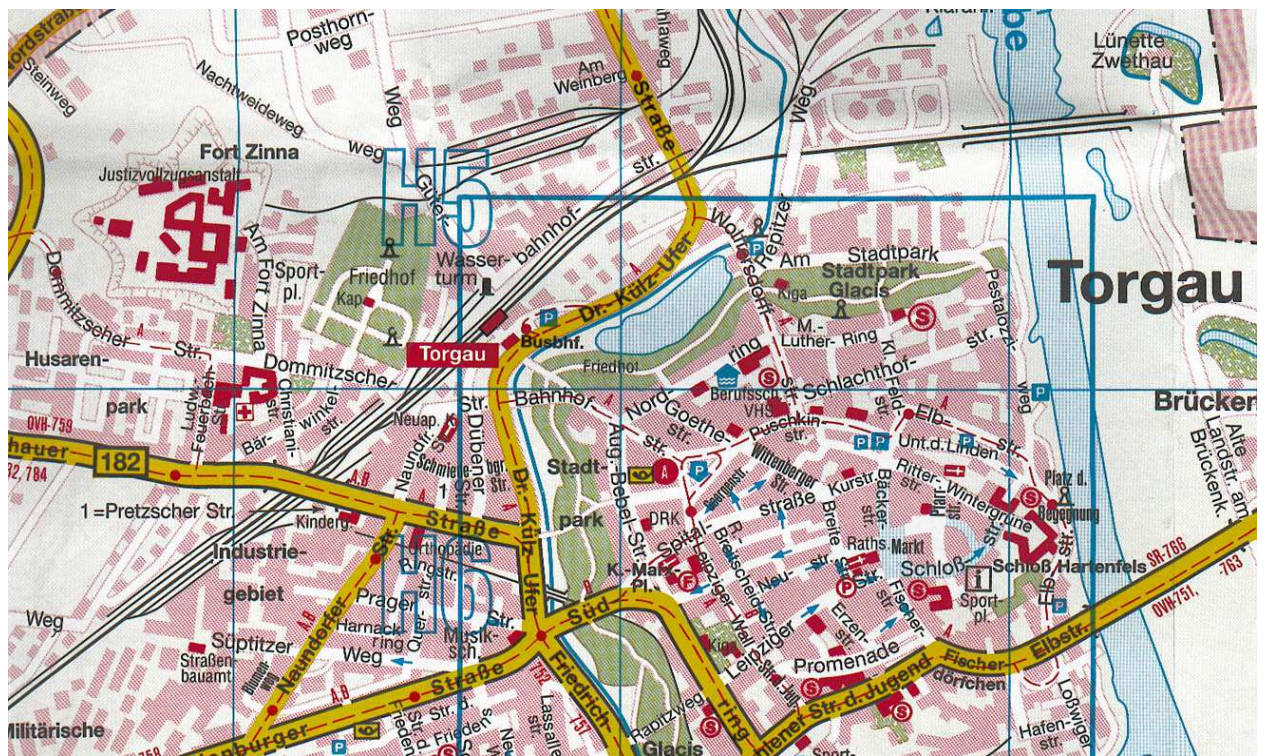
Der Personenverkehr wird durch das Torhaus abgewickelt.

Das wichtigste Gebäude des Fort Zinna ist der Kreuzbau, der, ähnlich wie das Hauptgebäude des Zuchthauses Bautzen, die Zellen der Gefangenen und die Verwaltungsräume für die Wachmannschaft enthält.

Im Gegensatz zu Bautzen besitzt das Fort Zinna keine Kirche, sondern im vierten Stock des Ostflügels des „Kreuzbaus“ einen „Kulturraum“ in dem Gottesdienste beider christlicher Konfessionen und, nach dem 17. Juni 1953 auch Kulturveranstaltungen stattfanden. Weiterhin waren während der Zeit meiner Haftzeit im Ostflügel die Sprechzimmer der Ärzte untergebracht, sowie eine große Zelle, die als Krankenstation diente, denn Fort Zinna hatte im Gegensatz zum „Gelben Elend“ kein eigenes Lazarett

Im zweiten Stock befanden sich vier „große“ Zellen, in denen jeweils etwa 30 Personen Platz finden mussten.

(Diesen Text fand ich im Internet, es wurde von mir etwas hinzugefügt)



Entlassungsschein

Herr ~~Max~~ **B o n n e B.**, Martin geboren am **02. Oktober 1941**
in ~~Franken~~ **Zernien** wurde am **11. April** 195**9**
aus der - dgp **StVA - Torgau** nach **Neugersdorf**
Beerberg 11 entlassen.

Gebühren zur Aufrechterhaltung der Rentenanswartschaft wurden in der Zeit vom **13. Oktober 1958**
bis **11. April 1959** durch die Verwaltung Strafvollzug entrichtet.

Folgende Hilfsmittel wurden ausgegeben: am

Verpflegt bis einschließlich **11. April 1959**

Eigengeld, Arbeitsbelohnung sowie Reisegeld in Höhe von **225,80** DM und Fahrkarte bis zum Entlassungsort erhalten

Ein Betrag von etwa DM wird noch bis überwiesen

Er - ~~Se~~ ist nicht im Besitz eines gültigen PA der DDR.

Der Entlassungsschein hat Gültigkeit bis **14.4.59** (30 Tage) und berechtigt zur Fahrt nach **Neugersdorf**

SV 20 (87/11) 3811 8.58

" **keine Freifahrtberechtigung** "

bitte wenden!

Ag 464/58

Beurteilung des beruflichen Werdeganges und der Arbeitsleistungen:

(Vermerke über erlernte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verhalten während der Haftzeit)

Der Jugendliche **B o n n e B** stand bei uns vorübergehend im
Arbeitseinsatz. Seine Arbeitsleistungen lagen im Durchschnitt.
Sein Gesamtverhalten während der Haftzeit gab keinen Anlaß zu
Beschwerden.



Leiter der Strafvollzugsanstalt

i.V. 

(Unterschrift)

-Oberleutnant der VP.-

Löbau (Sachs)

Polizeilich gemeldet am **22. April 1959** in

Abt. Innere Angelegenheiten beim Rat des Kreises gemeldet am

(Entlassungsschein sorgfältig aufbewahren, bei Verlust kein Ersatz)

Thomas Ziegler

Einleitung

Freiheitsstrafen wurden in der DDR in Strafvollzugseinrichtungen (StVE) und - bei Jugendlichen - in sog. Jugendhäusern vollzogen. Noch nicht rechtskräftig Verurteilte wurden in Untersuchungshaftanstalten (UHA) untergebracht. Die Zahl der dem Strafvollzug dienenden Einrichtungen belief sich gegen Ende der DDR (Stand: Oktober 1989) auf 44 (StVE, Jugendhäuser, Strafvollzugsabteilungen und SV-Krankenhaus), die der Untersuchungshaftanstalten auf 32. An Personal standen insgesamt 1.900 Offiziere, 5.900 Wachtmeister und 730 Zivilbeschäftigte zur Verfügung.

Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen befanden sich -z.T. mit Außenstellen die StVE Bautzen I, Bautzen II, Görlitz, Zeithain, Leipzig, Torgau, Waldheim, Regis, Chemnitz, Stollberg, Plauen (mit UHA in Zwickau) sowie das Krankenhaus des Strafvollzuges in Leipzig. Der weitaus überwiegende Teil der Gebäude war gegen Ende der DDR über einhundert Jahre alt. Da Mittel für die Instandhaltung sehr begrenzt waren, befanden sich die Gebäude zumeist in einem desolaten Zustand.

Für den Vollzugsalltag waren zum einen die militärische Organisationsstruktur und die absolute Priorität der Sicherheit prägend. Zudem war die im Vollzug erstrebte Einwirkung auf den Gefangenen stark ideologisch ausgerichtet. Es herrschte die Vorstellung, dass Kriminalität der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd sei, was dazu führte, dass der Gefangene gewissermaßen als "Feind" anzusehen war. Dies galt im besonderen Maße für politische Gefangene.

Die Organisationsstruktur des Strafvollzuges

In der Sowjetischen Besatzungszone waren die Angelegenheiten des Strafvollzuges noch der Justizverwaltung, nämlich der damaligen Deutschen Zentralverwaltung für Justiz unterstellt. Dies änderte sich alsbald nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949. Am 16. November 1950 wurde eine Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern (MdI) erlassen. Bis 1956 bestand eine "Hauptabteilung Strafvollzug" als Teil der im MdI angesiedelten "Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei" (HDVP). Der Strafvollzug war damit eindeutig in die Struktur der Polizei eingegliedert. Anschließend wurde diese Hauptabteilung wieder aus der HDVP herausgelöst. Seitdem trug sie die Bezeichnung "Verwaltung Strafvollzug". Das Strafvollzugsgesetz der DDR vom 7. April 1977 (StVG) definierte deren Aufgabe später als "qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser".

Dementsprechend hatte der Leiter der Verwaltung Strafvollzug die Befugnis, Entscheidungen der Leiter dieser Einrichtungen aufzuheben. Eine Zwischenebene bildeten die Bezirksdirektionen der Volkspolizei (BdVP). Innerhalb dieser Behörde nahm der Stellvertreter des Chefs der BdVP für die Bereiche "Feuerwehr und Strafvollzug" ebenfalls Aufsichtsfunktionen gegenüber den in seinem Bezirk liegenden Einrichtungen wahr. Es wird deutlich, dass der Strafvollzug nach wie vor in die Gesamtstruktur der Polizei eingebettet war. Einfluss auf allen drei Ebenen (MdI -BdVP -StVE) hatten daneben die SED (Zentralkomitee/Abteilung für Sicherheitsfragen -Bezirksleitung/ Abteilung Sicherheit -Kreisleitung/ Sicherheitsbeauftragter) und das Ministerium für Staatssicherheit (MfS/ Hauptabteilung VII -Bezirksverwaltung/Abteilung VII -Kreisdienststelle). Die Entscheidungsstruktur war sehr komplex und für Außenstehende, insbesondere aber für den Gefangenen selbst, kaum durchschaubar.

Einige Anstalten waren aus dem Zuständigkeitsbereich des MdI ausgegliedert und unterstanden direkt dem MfS.

Das Personal in den Strafvollzugseinrichtungen

Der Strafvollzug in der DDR war in die Strukturen der Deutschen Volkspolizei eingebunden und damit Bestandteil eines Schutz- und Sicherheitsorgans mit militärischer Prägung. Die Angehörigen des Strafvollzuges waren uniformiert und führten militärähnliche Dienstgradbezeichnungen. Grundsätzlich durften männliche Bewerber nur für den Dienst im Strafvollzug eingesetzt werden, wenn sie den Grundwehrdienst von 18 Monaten in der NVA abgeleistet hatten. Die militärische Ausrichtung wird ferner aus der den Mitarbeitern auferlegten Verpflichtung deutlich, die DDR zuverlässig "zu schützen", "Befehle" einzuhalten und die ihnen anvertraute "Bewaffnung" zu beherrschen (§ 5 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern -Dienstlaufbahnordnung).

Die Dienstlaufbahn gliederte sich in eine untere Laufbahn (Anwärter des SV bis Obermeister des SV), eine mittlere Laufbahn (Unterleutnant des SV bis Hauptmann des SV) und eine höhere Laufbahn (Major des SV bis Oberst des SV). Die Ausbildung für die untere Laufbahn erfolgte in der Strafvollzugsschule "August Meyer" in Karl-Marx-Stadt. Die Angehörigen der mittleren Laufbahn benötigten einen durch ein Fachschulstudium erworbenen Abschluss als "Staatswissenschaftler" (Fachschule des MdI "Heinrich Rau" in Radebeul). Voraussetzung für die Zulassung war der vorherige Dienst in einer StVE als Wachtmeister, regelmäßig die Mitgliedschaft in der SED sowie die strikte Ablehnung jeglicher Westkontakte. Eine Einstellung unmittelbar

für die Offizierslaufbahn war also nicht vorgesehen. Wer zum so genannten "Führungskader" gehören und in die höhere Laufbahn eintreten wollte, musste an der Hochschule der Deutschen Volkspolizei Berlin den Grad eines "Diplomstaatswissenschaftlers" erwerben. Die Ausbildung war stark ideologisch geprägt, der Anteil des Faches "Leninismus-Marxismus" etwa im Rahmen der Fachschulausbildung wird mit rund 25 % angegeben. Dementsprechend nennt ein "Leitfaden zum Thema - Die Anforderungen an die Persönlichkeit des SV-Angehörigen -" als Eignungsvoraussetzungen ein "festes sozialistisches Staatsbewusstsein", insbesondere die "Abgrenzung von der imperialistischen BRD", damit der SV-Angehörige die "Dialektik vom Klassenkampf" erkennen und einen "energischen Kampf gegen die bürgerliche Ideologie" unter den Gefangenen führen konnte.

Die Personalstruktur innerhalb einer StVE war sehr komplex ausgebildet und soll hier nur in groben Zügen verdeutlicht werden. Die Leitung hatte ein Angehöriger der höheren Laufbahn inne. Diesem waren Stellvertreter für die Bereiche "Operativ", "Vollzug" und "Ökonomie/Versorgungsdienst" zugeordnet, wobei die Struktur hier nicht in allen Gefängnissen identisch war.

Die Operativgruppe war für die Absicherung und Bewachung zuständig.

Hierzu sind etwa die Turmbesetzung, der Wachdienst, die Durchsuchungsgruppe und das für die Dienststunde zuständige Personal zu zählen.

In den Vollzugsbereich gehörten diejenigen SV-Angehörigen, die im Wesentlichen für die Behandlung der Gefangenen zuständig waren. Hierzu gehörte ein Psychologe und vor allem die "Erzieher", die unmittelbarer Ansprechpartner für die Gefangenen waren. Der Offizier "Erziehung/Bildung" war vor allem für die Organisation der durch das StVG vorgeschriebenen Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung sowie zur kulturellen Erziehung zuständig. Zu nennen ist hier die Führung sog. politaktueller Gespräche. Sozialarbeiter oder vergleichbares Betreuungspersonal waren nicht vorhanden. Zum Bereich "Ökonomie/Versorgungsdienst" zählte der Werkstatteleiter ebenso wie der Küchenleiter oder die für die Verwaltung der Gefangenengelder zuständigen SV-Angehörigen. Krankenpflegepersonal, welches der Leitung eines Arztes unterstand, gehörte ebenfalls zur Personalausstattung einer StVE. Nicht dem Anstaltsleiter unterstellt waren die in jeder StVE tätigen Angehörigen des MfS, deren Räumlichkeiten sich in einem abgeschlossenen Bereich befanden, welcher dem übrigen Personal grundsätzlich nicht zugänglich war.

In jeder Anstalt gab es zudem einen Parteisekretär der SED, der Parteiveranstaltungen für diejenigen SV-Angehörigen, die Parteimitglieder waren, organisierte.

Neben den SV-Angehörigen gab es noch Zivilbeschäftigte, die u.a. als Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe die Gefangenen anleiteten.

Das Menschenbild vom Gefangenen

Prägend für das Menschenbild vom Gefangenen war die Vorstellung, Kriminalität sei keine -in einem gewissen Umfang unvermeidbare Erscheinung jeder Zivilisation und daher bis zu einem bestimmten Punkt "normal". Nach der Staatsdoktrin der DDR war Kriminalität vielmehr eine gesellschaftliche Erscheinung. Zur Bekämpfung war hiernach eine Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen, die kriminalitätserzeugend wirken, erforderlich.

Hierzu sei nur die sozialistische Gesellschaft in der Lage, der Kriminalität wesensfremd sei, da jeder sein Leben selbst gestalten könne und niemand anders als in der kapitalistischen Gesellschaft -gezwungen sei, Straftaten zu begehen. Daraus musste folgen, dass der Straftäter als gesellschaftswidriges Element anzusehen war.

Allerdings konnte die These, dass die Kriminalität im Sozialismus immer weiter zurückgehen wird, in der Praxis nicht bestätigt werden.

Sie wurde später dahingehend modifiziert, dass während einer längeren Übergangszeit noch überkommene Gesellschaftsverhältnisse nachwirken.

Die Straftäter wurden in grundsätzlich -i. S .d. sozialistischen Ideologie -"Besserungswillige" und "Besserungsunwillige" (Gesellschaftsfeinde) eingeteilt. Zu letzteren zählten solche, deren Straffälligwerden auf einer feindlichen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beruhte. Diese konnten - wenn überhaupt - nur durch massiven staatlichen Druck umerzogen werden. Soweit entsprechende Maßnahmen keinen Erfolg brachten, konnte nur versucht werden, diese zu "brechen".

Die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges

Durch den Strafvollzug sollte den Gefangenen nach den Vorgaben des StVG "ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft" bewusst gemacht werden. Sie waren "zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewusst zu gestalten".

Im Mittelpunkt des Vollzuges stand hierbei ausdrücklich die Erziehung durch "gesellschaftlich nützliche" Arbeit. Außerdem sollte der Strafvollzug die "sichere Verwahrung" der Gefangenen gewährleisten und die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche "Ordnung und Disziplin" durchsetzen. Die Gesetzeszitate machen die Leitlinien des DDR-Vollzuges deutlich, die sich mit den Schlagworten Erziehung -Ökonomie -Sicherheit wiedergeben lassen. Diese Grundsätze wurden als Einheit angesehen, also als sich gegenseitig bedingende Faktoren. Die Erkenntnis, dass überhöhte Sicherheitsmaßnahmen einer positive Einwirkung auf den Strafgefangenen hinderlich sein können, bestand - jedenfalls nach der offiziellen Lehre - nicht. In der Praxis wurde der Gewährleistung der Sicherheit der absolute Vorrang eingeräumt.

Das Primat der Sicherheit

Bewaffnete Streifenposten, Starkstromanlagen und scharfe Hunde sind nur Beispiele der Maßnahmen, die die äußere Sicherheit gewährleisten, Entweichungen also verhindern sollten. In diesem Punkt kann dem DDR-Vollzug Effektivität bescheinigt werden, wie die äußerst geringe Zahl der Ausbrüche beweist. So gab es zwischen 1974 und 1990 auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen nur 50 Ausbrüche. Allerdings sollte nicht vergessen werden, dass der Anreiz hierzu recht gering war, da der - durch rechtsstaatliche Bedenken nicht behinderte - Polizeiparapparat einem entflohenen Gefangenen kaum Chancen gelassen hat, unterzutauchen.

Aus dem Leitfaden der Schule des MdI/Strafvollzug in Karl-Marx-Stadt zum Thema "Die Aufgaben des Aufsichtsdienstes zur Gewährleistung der Sicherheit im inneren Sicherungsbereich" ergibt sich, mit welcher Akribie man sich auch der Gewährleistung der inneren Sicherheit zuwandte. So waren Sicht- und Horkontrollen so durchzuführen, dass sich die Gefangenen "ständig beobachtet fühlen, ohne konkret zu wissen, in welchem Augenblick sie beobachtet werden". Die Verwahrräume, die ständig verschlossen waren, mussten während des Tagdienstes mindestens alle drei Stunden, nachts stündlich kontrolliert werden. Horkontrollen wurden mittels Hörrohr, Stethoskop oder Hörgeräten durchgeführt.

Dem SV-Bediensteten wurde eingeschärft, dass er beim Betreten von Verwahrräumen "dem unmittelbaren Zugriff" der Gefangenen ausgesetzt war, er sich also entsprechend vorsehen musste, um "sein Leben und seine Gesundheit zu schützen". Daher durfte der Verwahrraum auch nur betreten werden, wenn es "dienstlich unbedingt erforderlich" war. Der Aufschluss hatte dann so zu erfolgen, dass - nach obligatorischer Sichtkontrolle - der Sicherungsriegel an der Tür hörbar zurückgezogen wurde. Dieses Geräusch war für die Gefangenen das Signal, sich unverzüglich zu erheben und eine "ordentliche" Haltung anzunehmen. Erst nach nochmaliger Sichtkontrolle wurde die Tür geöffnet und der Verwahrraum durch einen SV-Angehörigen betreten, während ein zweiter im Türrahmen zu stehen und die Gefangenen ständig zu beobachten hatte.

Bei Gefangenenbewegungen innerhalb der Anstalt war vorgeschrieben, dass Strafvollzugsangehörige niemals neben den Gefangenen gehen oder sie gar im Rücken dulden durften.

Zu den Sicherheitsmaßnahmen bei der Befragung Gefangener gehörte die "gedeckte Bereithaltung von Hilfsmitteln" wie Schlagstock oder Führungskette ebenso wie die Bestimmung des Platzes des Gefangenen dergestalt, dass sein Gesicht dem Licht zugewandt war und sich möglichst ein Hindernis zwischen ihm und dem Verhörenden befand.

Ein Beispiel für die praktischen Auswirkungen des übertriebenen Sicherheitsdenkens mag der Erfahrungsbericht eines ehemaligen SV-Angehörigen geben. Dieser war an der Aufsicht von Gefangenen beteiligt, die im Braunkohle-Tagebau tätig waren und Gleise verlegen sollten. Der Arbeitsbereich, der unter keinen Umständen verlassen werden durfte, war mit Fähnchen abgesteckt. Wenn die Schienen in diesem Bereich verlegt waren, steckte ein Bediensteter die Fähnchen entsprechend um, so daß ein weiteres Teilstück in Angriff genommen werden konnte. Einer der Gefangenen vergaß, seinen Frühstücksbeutel mitzunehmen, so dass dieser nach dem nächsten Umstecken der Markierungen außerhalb der "erlaubten" Zone lag. Als Frühstückspause angeordnet wurde, bemerkte der Gefangene sein Versehen und lief unbekümmert ein Stück zurück, um den Beutel zu holen. Sobald dieser den abgesteckten Bereich verlassen hatte, wurde Alarm ausgelöst und per Funk an die StVE übermittelt. Damit wurde eine Maschinerie in Gang gesetzt, die - auch nachdem die vor Ort anwesenden SV-Angehörigen die Nichtigkeit des Anlasses erkannt hatten - nicht mehr aufgehoben werden konnte. Die in der mehrere Kilometer entfernten und vom Geschehen gar nicht unmittelbar betroffenen Anstalt beschäftigten Gefangenen mussten infolge des Alarms unverzüglich ihre Tätigkeit einstellen und wurden in ihre Verwahrräume geschlossen. Die Gefangenen vor Ort wurden sofort in die dort befindlichen Baracken eingeschlossen. Es dauerte ca. zwei Stunden, bis der Alarm aufgehoben und die Arbeit fortgesetzt wurde. Was aus dem Gefangenen, der den Alarm verursacht hat, geworden ist, konnte der Augenzeuge nicht sagen.

Der Vollzugsalltag

Die Erziehung zur Einhaltung der Gesetze des sozialistischen Staates erfolgte entsprechend den Vorgaben des StVG durch "den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung".

Da die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung - nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch zum Zwecke der "Erziehung" - als Grundpflicht im Strafvollzugssystem galt, war der Tagesablauf vom Wecken bis zur Nachtruhe exakt geregelt. Den Gefangenen war damit - ebenso wie dem Personal - fast kein Handlungsspielraum eingeräumt, so dass dieser letztlich nur Objekt staatlicher Einwirkung war. Von seiner "aktiven Einbeziehung" in den Erziehungsprozess, die im StVG ausdrücklich gefordert wurde, konnte also in der Praxis keine Rede sein. Erleichtert wurde die rigide Durchsetzung von Disziplin und Ordnung ohne Zweifel auch durch die militärische Organisationsform des Organs Strafvollzug.

Diese erstreckte sich auch auf den Gefangenen, der gleichsam - im Verhältnis zu den SV-Angehörigen - als niedrigster Dienstgrad in dieser Hierarchie anzusehen war. Allerdings gab es auch innerhalb der Gruppe der Gefangenen eine - nicht (nur) als Subkultur zu verstehende, sondern behördlich installierte -hierarchische Gliederung mit herausgehobenen Positionen, die Funktionsträger. Zu nennen sind hier der Vollzugsabteilungsälteste, der Verwahrraumälteste und diverse "Ordner".

Diese hatten innerhalb ihres Bereiches Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

Abgesehen von dem etwas größerem Vertrauen, das ihnen das Vollzugspersonal entgegenbrachte, genossen sie bestimmte Vergünstigungen und wurden teilweise für ihre Tätigkeit bezahlt. Dass die Funktionsträger ihre Machtposition gegenüber den nicht privilegierten Gefangenen ausnutzten, liegt auf der Hand. Die militärischen Umgangsformen zeigten sich im Übrigen bei der Bestandsüberprüfung auf dem Stellplatz, der in "Antreteform" zu erfolgen hatte oder beim Marschieren der Gefangenen im Gleichschritt. Betrat ein SV-Angehöriger in der schon geschilderten Weise den Verwahrraum, hatte der Verwahrraumälteste "Meldung" zu machen. Die strikt einzuhaltende Distanz gegenüber den Gefangenen zeigt sich durchgängig anhand der Verhaltensmaßregeln des vom MdI herausgegebenen Merkbuchs für SV-Angehörige. Diese sollten sich - etwa bei der Durchführung von Veranstaltungen für Strafgefängene - nicht in "unnütze Gespräche" verwickeln lassen oder bei der Essensausgabe "keinerlei Fragen oder Diskussionen" zulassen.

Neben der Verwirklichung der Ordnung und Disziplin nahm die Arbeit im Strafvollzug eine zentrale Stellung ein. Der Gefangene hatte einen Anspruch auf Beschäftigung und war zugleich verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen. Die Beschäftigung der Strafgefängenen, die in nahezu allen Wirtschaftszweigen stattfand, erfolgte vornehmlich in volkseigenen Betrieben, die in der Terminologie des StVG Arbeitseinsatzbetriebe genannt wurden. Exemplarisch seien hier die Möglichkeiten in dem StVE Torgau genannt.

Die Strafgefängenen konnten hier in einem Kfz-Zubehörwerk, einem Elektomotorenwerk, einem Drehmaschinenwerk, im Landmaschinenbau oder in der Produktionseinheit Möbel/Bekleidung eingesetzt werden.

Die Arbeiten waren z.T. durchaus anspruchsvoll gestaltet, oft jedoch auch monoton. Hier ist zu betonen, dass die Beschäftigung nicht nur aus erzieherischen Aspekten eine Hauptrolle spielte, sondern - getreu der vollzugspolitischen Leitlinie - auch ganz massive ökonomische Interessen des Staates im Vordergrund standen. Daher konkretisiert die Erste Durchführungsbestimmung zum StVG die Bestimmungen zum Arbeitseinsatz auch dahingehend, dass Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten waren, die "hohe Zielsetzungen" (Plansoll) enthalten sollten. Die Wettbewerbsergebnisse mussten ständig analysiert und mit den Gefangenen ausgewertet werden. Für ihre Tätigkeit erhielten die Strafgefängenen - bei Erfüllung der Arbeitsnormen - 18 % des Nettolohns, die ein Werkstätiger für die gleiche Arbeit erhalten würde.

Im Durchschnitt dürfte ein Gefangener etwa 100 Mark monatlich erhalten haben.

Bei Unterhaltsverpflichtungen wurde ein bestimmter Betrag abgezogen.

Etwa die Hälfte des verbleibenden Einkommens durfte zum Wareneinkauf verwendet werden.

Der Rest diente der Begleichung von Schulden und der Bildung von Rücklagen für die Zeit nach der Entlassung.

Verpflichtend war für die Strafgefängenen die Teilnahme an Maßnahmen der "staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung". Durch Vorträge, politisch aktuelle Gespräche und die Auswertung von Presseerzeugnissen sollten dem Gefangenen die sozialistische Ideologie verinnerlicht und eine entsprechende "Bewußtseinsveränderung" (so ausdrücklich der vom MdI herausgegebene Kommentar zum StVG) herbeigeführt werden.

Den Strafgefängenen stand eine zusammenhängende Schlafenszeit von acht Stunden und - bei entsprechenden Witterungsbedingungen - ein Aufenthalt im Freien von einer Stunde täglich zu.

Den Strafgefängenen wurden dem Grundsatz nach die Aufrechterhaltung persönlicher Verbindungen zur Außenwelt durch Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen gewährt. Der Strafgefängene musste zunächst mitteilen, mit welchen Personen er Kontakt aufnehmen wollte. Soweit es sich hierbei nicht um die im StVG aufgeführten Angehörigen handelte, wurde die Kontaktaufnahme nur gestattet, wenn hiervon ein positiver Einfluss auf den Strafgefängenen erwartet wurde. Mit der Behauptung, die Sicherheit bzw. das Erreichen des Erziehungsziels sei gefährdet, konnte die Vollzugsbehörde persönliche Verbindungen - auch zu Angehörigen - einschränken oder abbrechen.

Der Briefverkehr war dahingehend reglementiert, dass der Gefangene zwar unbegrenzt Schreiben empfangen, allerdings selbst nur drei Briefe im Monat absenden durfte.

Soweit der für die Briefkontrolle zuständige Offizier zu der Ansicht gelangte, der Inhalt des Schreibens gefährde die Sicherheit oder den Erziehungsprozeß, wurde dieser nicht ausgehändigt bzw. abgesandt. Hierüber war der Strafgefängene zu unterrichten, was in der Praxis jedoch oft unterlassen wurde.

Besuch durfte der Strafgefängene einmal alle zwei Monate für die Dauer von einer Stunde empfangen. Das Gespräch wurde durch einen SV-Angehörigen mitverfolgt.

Die Trennung von Besucher und Gefangenen mittels einer Glasscheibe war zwar nicht vorgeschrieben, aber in der Praxis nicht unüblich. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs durfte der Strafgefängene bis zu vier im Jahr empfangen. Die Verpflichtung der SV-Angehörigen, die Pakete im Beisein des Gefangenen zu durchsuchen, war für manche eine Gelegenheit zur Schikane, gerade bei Paketen aus der BRD. Die Pakete wurden dann völlig zerwühlt, die Verpackung weggerissen und die Gegenstände so wieder zurückgeworfen, daß die Lebensmittel etwa mit der Seife in Berührung kamen.

Urlaub konnte lediglich im Rahmen einer Anerkennung gewährt werden. Da die "Erste Durchführungsbestimmung" zum StVG deutlich macht, dass es sich hierbei um "die höchste Form der Anerkennung" für "vorbildliches Gesamtverhalten" handelt, wurde Urlaub in der Praxis kaum gewährt.

Die Strafgefängenen hatten - auch während der arbeitsfreien Zeit - Anstaltskleidung zu tragen, die auch für Außenstehende als solche erkennbar war, da sie auf der Rückseite deutlich mit gelben Streifen gekennzeichnet wurde.

Vollzugsformen: "allgemeiner Vollzug "-" erleichterter Vollzug"

Das StVG sah die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im sog. erleichterten Vollzug vor, wenn der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt wurde, wenn er wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und noch keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens hatte oder wenn das verurteilende Gericht die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat. Unter einem Verbrechen ist ein Delikt zu verstehen, für das eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorgeschrieben ist. Der erleichterte Vollzug brachte für die Strafgefangenen gegenüber dem "allgemeinen" Vollzug gewisse Vergünstigungen. So waren die Verwahrräume nicht bzw. nicht ständig verschlossen. Die Gefangenen durften vier statt drei Briefe monatlich absenden und jeden Monat für eine Stunde Besuch empfangen.

Gefangene, die ihre Strafe zunächst im allgemeinen Vollzug anzutreten hatten, konnten, wenn sie in den Augen des Leiters der StVE ihr "Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung hinreichend bewiesen haben", in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Eine Pflicht zur Prüfung, ob eine Überweisung vorzunehmen war, hatte der Leiter aber nicht. Illusorische blieb die Hoffnung auf erleichterte Haftbedingungen insbesondere für politische Gefangene.

Die Behandlung politischer Gefangener

Politische Gefangene wurden meist als "besserungsunwillig" angesehen. Ihr auf "Klassenfeindlichen" Motiven beruhender Widerstand sollte daher durch entsprechend schlechte Behandlung im Vollzug bewusst gebrochen werden. So waren sie in verstärktem Maße der Isolation durch Absonderung von Mitgefangenen ausgesetzt. In der StVE Bautzen II beispielsweise war der Freistundenhof dergestalt durch Trennwände unterteilt, dass die Gefangenen während des Aufenthalts im Freien untereinander keinen Kontakt aufnehmen konnten. Die politischen Gefangenen waren besonders oft Opfer von Übergriffen der Strafvollzugsangehörigen, wurden zu gesundheitsschädigenden Arbeiten eingeteilt oder erhielten keine ausreichend vitaminhaltige Verpflegung. In einigen Anstalten - etwa Karl-Marx-Stadt oder Bautzen II - war das MfS unmittelbar für die politischen Gefangenen zuständig.

Die Unterbringung der Gefangenen

Das StVG sah die gemeinschaftliche Unterbringung als den Regelfall vor. Eine Einzelunterbringung kam nur ausnahmsweise aus gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen und für maximal sechs Monate in Betracht. Gleichwohl wurden in der Praxis die Funktionsträger unter den Gefangenen oft -zeitlich unbegrenzt -einzeln untergebracht.

Ausgestattet war der Verwahrraum mit einem Bett, einer Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit und einem Spind zur Unterbringung persönlicher Sachen. Zugelassen als persönlicher Besitz waren neben den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenständen wie Essbesteck, Decken und Körperpflegemittel auch Waren, die der Gefangene in den anstaltsinternen Verkaufsstellen erwerben durfte oder von seinen Angehörigen erhalten hatte. Die Anordnung der im Spind befindlichen Gegenstände war exakt vorgeschrieben, -ein weiteres Beispiel für die militärische Prägung des Vollzugsalltags. Als Anerkennung für positives Gesamtverhalten konnte dem Gefangenen die "erweiterte Ausstattung" des Verwahrraums erlaubt werden.

Die sanitären Einrichtungen in den Gemeinschaftsunterkünften waren einem humanen Strafvollzug nicht angemessen. Teilweise - etwa in manchen Arrestzellen - mussten für die Verrichtung der Notdurft Kübel verwendet werden. Auch soweit ein WC zur Verfügung stand, war dieses baulich oft nicht vom übrigen Verwahrbereich abgetrennt.

Das StVG sah hinsichtlich der Größe der Gemeinschaftsunterkünfte vor, dass pro Strafgefangenen eine "Mindestfläche" zu gewährleisten sei, ohne dass diese zahlenmäßig näher konkretisiert wurde. In der Praxis waren die Verwahrräume häufig völlig überbelegt. Konkret wurden auf 28 m² reiner Raumfläche 15 oder mehr Gefangene untergebracht.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Der Strafgefangene hatte die Möglichkeit, Beschwerden beim Leiter der StVE einzureichen. Gegenstand der Beschwerde konnte etwa eine verhängte Disziplinarmaßnahme (z.B. Arrest) oder Sicherungsmaßnahme (z.B. die Absonderung von anderen Strafgefangenen) sein. Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, musste sie dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug im MdI zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Zumindest theoretisch bestand auch die Möglichkeit, Beschwerden an den Aufsichtsführenden Staatsanwalt zu richten. Ein grundsätzlicher rechtsstaatlicher Mangel bestand im Fehlen jeglicher gerichtlicher Rechtsbehelfe. Im übrigen wurden Beschwerden -gerade bei politischen Gefangenen - oftmals entgegen geltendem Recht gar nicht weitergeleitet. Ein praktisches Hindernis bestand auch darin, dass die Gefangenen bei Wahrnehmung dieser Rechte Schikanen der betroffenen SV- Angehörigen befürchten mussten.

Physische Gewalt/Folter

Neben den bereits erwähnten politisch bedingten Eingriffen an Leib und Leben müssen auch direkte physische Gewalttaten hinzugezählt werden. Und zwar insofern sie Menschen Schmerzen und Verletzungen zugefügt haben, ohne dass dabei die Aggressionen von den Opfern zuerst ausgingen. Allein seit 1961 hat die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter „über 42.000 politisch motivierte Gewaltakte in der DDR erfasst und dokumentiert“.¹²²

Es ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der unrechtmäßigen Gewalttaten innerhalb staatlichen Gewahrsams ereignete. Es ist jedoch nachgewiesen, dass zumindest teilweise systematisch körperliche Schmerzen oder psychische Qualen beigebracht wurden. Dies entspricht nach gängiger Definition dem Tatbestand der Folter. Die teilweise katastrophalen Haftbedingungen wurden oben bereits kurz erwähnt. Zu ihnen gehörten etwa Kälte, unzureichende Versorgung mit Lebensmitteln, schlechte medizinische Versorgung und mangelhafte sanitäre Bedingungen. Zusätzlich wurden politisch Inhaftierte aber häufig auch direkt malträtiert. So wurden politische Häftlinge bis 1960 oft der Methode der sogenannten Wasserfolter ausgesetzt. Dabei wurde eine unmöblierte, ungeheizte Zelle einige Zentimeter hoch unter Wasser gesetzt und der Insasse musste – meist war er vollkommen nackt, jedoch zumindest ohne Schuhe – stunden- bis tageslang in dieser Situation ausharren. Eine weitere nachgewiesene Foltermethode war Schlafentzug. Dieser war noch subtiler als die Wasserfolter. So wurde er zum Beispiel durch das regelmäßige Ein- und Ausschalten der nächtlichen Zellenbeleuchtung verursacht. Besonders häufig und in vielen Haftanstalten an der Tagesordnung waren zudem körperliche Misshandlungen durch brutales Gefängnispersonal. Dabei wurden die Insassen hauptsächlich geschlagen. Dass die Folterungen besonders in der Anfangszeit von größter Brutalität gewesen sein müssen, macht unter anderem Historiker Jens Gieseke (2009) deutlich: „Aus der Zeit bis 1953 liegen einige Berichte über Todesfälle infolge von Folterungen vor.“

Neben der körperlichen Folter setzten sich im Laufe der Jahre immer mehr psychische Methoden durch. Diese standen in ihren Auswirkungen den physischen nicht nach. Gängige Praxis hierbei war

etwa die monatelange Einzelhaft, bei der dem Häftling weder soziale Kontakte noch Lektüre gestattet waren.

Eine Bezifferung aller Opfer jener durch den Justizvollzug angeordneten bzw. tolerierten Folter ist im Nachhinein nicht mehr möglich. Doch ist beispielsweise für das Gebiet des heutigen Bundeslandes Brandenburg bekannt, dass bereits bis zum Jahr 2000 über 3.100 Fälle von Körperverletzung sowie unrechtmäßiger Freiheitsberaubung innerhalb des DDR-Strafvollzuges ermittelt wurden.¹²³ Lokale Nachfragen bei Opferverbänden ergaben Folgendes: Nach Angaben des Behandlungszentrums für Folteropfer Berlin e.V. meldeten sich seit Beginn der Tätigkeit des Vereins im Jahr 1992 allein dort „an die 30 Patienten im Jahr“.